



STADT **LIPPSTADT**

**Vorlage Nr.**

111/2002

<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>

in öffentlicher Sitzung

in nichtöffentlicher Sitzung

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

Haupt- und Finanzausschuss  
als Ausschuß für  
Bürgeranregungen und Beschwerden

11.03.2002

**TOP**

**Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Rixbecker Straße 6,  
59555 Lippstadt  
hier: Beschwerde von Rechtsanwalt Dr. Wolf namens und im  
Auftrag des Herrn Franjo Ivancic**

**Beschlussvorschlag**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

**3 Anlagen**

**Beratungsergebnis**

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss- Vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	--	----	------	------------	--	--

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Finanzielle Auswirkungen ?			
Gesamtausgaben der Maßnahme	€	Eigenanteil	€
Haushaltsstelle			
<b>Veranschlagung</b>			
im Verwaltungshaushalt		mit	€
im Vermögenshaushalt		mit	€
<b>Verpflichtungsermächtigung im Haushalt</b>		i.H.v.	€
<b>Über-/außerplanmäßige Ausgaben</b>		€	Sichtvermerk Kämmerei
<b>Deckung durch Mehreinnahmen bei</b>			
Hhst.			
Hhst.		€	
<b>Einsparungen bei</b>			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Hhst.		€	
<b>Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt:</b>			

### Sachdarstellung

Am 11.12.2000 stellte der städt. Baukontrolleur fest, daß auf dem Grundstück Lippstadt, Rixbecker Straße 6, hinter dem Haus ein Carport in den Maßen von ca. 5 m x 6 m ohne Genehmigung errichtet worden war.

Daraufhin wurde der Eigentümer, Herr Franjo Ivancic, am 21.02.2001 vor Erlass einer Beseitigungsverfügung angehört. Aufgrund dieses Anhörungsschreibens fand am 12.03.2001 mit mehreren Mitarbeitern der Stadtverwaltung eine Ortsbesichtigung statt, um auszuloten, ob und auf welche Weise eine Genehmigung des Carports in Frage käme.

Bei dieser Gelegenheit ist die Auffassung vertreten worden, daß gegen ein gelegentliches Befahren des Fußweges mit dem Pkw zum Carport keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wenn der Weg verbreitert würde und Verkehrszeichen versetzt würden.

Im Zuge dieses Ortstermins ist Herrn Ivancic allerdings auch deutlich gemacht worden, daß er auf jeden Fall eine Baugenehmigung benötige.

Herr Ivancic beantragte daraufhin am 15.06.2001 die nachträgliche Baugenehmigung für seinen Carport.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist auf die nicht gesicherte Erschließung hingewiesen worden. Darüber hinaus hatte ein Grundstücksnachbar des Herrn Ivancic, Herr Josef F. Menke, Unionstraße 6 a, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 178 "Unionstraße/Weißenburger Straße" im Jahr 1999 beantragt, Garagen auf seinem Grundstück errichten zu können, die dann von der

Rixbecker Straße über den hier in Rede stehenden Fußweg erschlossen werden sollten.

Dem Ansinnen des Herrn Menke ist seinerzeit vom Rat der Stadt Lippstadt aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht entsprochen worden.

Im Fall Ivancic sollte daher auch aus diesen Gründen keine präjudizierende Entscheidung getroffen werden.

Mit Bescheid vom 07.09.2001 wurde daher die beantragte Baugenehmigung versagt, da die Erschließung des Carports nicht gesichert war.

Gegen diesen Bescheid hat Herr Ivancic Widerspruch erhoben, den der Landrat des Kreises Soest mit Widerspruchsbescheid vom 12.12.2001 zurückgewiesen hat.

Daraufhin hat Herr Dr. Wolf im Auftrag des Herrn Ivancic am 16.01.2002 Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben mit dem Ziel, die Baugenehmigung für den Carport doch noch zu erhalten.

Mit Schreiben vom 23.01.2002 (Anlage 1) hat Herr Dr. Wolf beantragt, Herrn Ivancic die Erlaubnis zu erteilen, den Geh- und Radweg zur Ein- und Ausfahrt aus seinem Grundstück Rixbecker Straße 6 mit einem Pkw zu erlauben. Herr Dr. Wolf hat diesen Antrag mit einem angeblich zustehenden Notwegerecht begründet. Dieser Antrag ist mit Schreiben vom 13.02.2002 zurückgewiesen worden (Anlage 2). Gegen diese Entscheidung hat Herr Dr. Wolf dann die vorliegende Beschwerde erhoben (Anlage 3).

Da die im Schreiben vom 13.02.2002 genannten Gründe auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten werden, bitte ich, die Beschwerde zurückzuweisen.